

Aufgabe 1 / Strafprozessrecht

Prof. Dr. D. Jositsch

ca. 20 % der Gesamtprüfung

Fall A (ca. 12 %)

Die Staatsanwaltschaft Z führt gegen H. eine Strafuntersuchung wegen Körperverletzung und Drohung. Er soll während einer Auseinandersetzung seine Ehefrau mehrfach geschlagen und bedroht haben. H., der in der Schweiz aufgewachsen ist, aber keine Schweizer Staatsbürgerschaft hat, ist bis zu jenem Zeitpunkt der Auseinandersetzung noch nie strafrechtlich aufgefallen. Die Eheleute haben zwei kleine Kinder. Bereits vor dem Vorfall war H. arbeitslos und auf Stellensuche. Zur Zeit befindet sich H. in Untersuchungshaft. Die Ehefrau hat bei der Staatsanwaltschaft eine Aussage gemacht, dass ihr Mann sie tätlich angegriffen habe. Ausserdem legte sie einen Arztbericht vor, in welchem ihre frischen Verletzungen wie diverse Hämatome und Schürfungen bestätigt wurden.

Frage 1

Wie beurteilen Sie die Chancen einer Beschwerde von H gegen den Beschluss, die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten? Welche Überlegungen macht sich das Gericht?

Fall B (ca. 8 %)

G. liess sich innerhalb eines halben Jahres in der Region Zürich in verschiedenen Hotels über mehrere Tage bis Wochen beherbergen. Die angefallenen Kosten von insgesamt CHF 7'000.- bezahlte er nicht. Die Staatsanwaltschaft fordert 4 Monate Freiheitsstrafe unbedingt wegen mehrfacher Zechprellerei im Sinne von Art. 149 StGB. G. ist geständig

Frage 2

Kann der vorliegende Fall in einem Strafbefehlsverfahren erledigt werden?

Frage 3

Gehen Sie davon aus, dass ein Strafbefehlsverfahren durchgeführt wird. G. gab in seinem Geständnis an, die Zechprellerei sei auf seinen übermässigen Alkoholkonsum zurückzuführen. Hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bezüglich der Rückfallgefahr von G. durch den übermässigen Alkoholkonsum in diesem Strafbefehlsverfahren eine stationäre Massnahmen anzuordnen?

Frage 4

Kann G gegen den Strafbefehl Einsprache erheben und wie muss die Staatsanwaltschaft in diesem Fall weiter vorgehen, wenn sie weiterhin findet, dass die im Strafbefehl verhängte Sanktion richtig ist?

Multiple-Choice / Strafprozessrecht

Prof. Dr. D. Jositsch

ca. 15 % der Gesamtprüfung

1. Nach dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht führt die Verfahrensleitung eine Vorprüfung durch. Darin wird unter anderem geprüft...

A)	ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.
B)	ob Prozesshindernisse bestehen.
C)	ob die sachliche Zuständigkeit besteht.
D)	ob die Anklageschrift ordnungsgemäss erstellt ist.
E)	ob ein für die Verurteilung hinreichender Tatverdacht besteht.

2. Durchsuchungen können...

A)	Räumlichkeiten betreffen.
B)	einsichtbare Körperöffnungen betreffen.
C)	Bekleidung betreffen.
D)	tote Personen betreffen.
E)	Aufzeichnungen betreffen.

3. Eine verdeckte Ermittlung nach StPO Art. 285a ff....

A)	kann durch die Polizei angeordnet werden.
B)	ist nur bei Bestehen eines dringenden Tatverdachtes rechtmässig.
C)	ist rechtmässig bei Vorfeldermittlungen zur Verhinderung zukünftiger Delikte.
D)	muss der überwachten Person im Nachhinein mitgeteilt werden, wenn Erkenntnisse aus der verdeckten Ermittlung beweismässig verwendet werden.
E)	muss durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden.

4. Verfahrenskosten...

A)	benötigen zur Auferlegung eine gesetzliche Grundlage.
B)	welche ein Verfahrensbeteiligter durch fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursachte, können ihm unabhängig vom Verfahrensausgang nicht auferlegt werden.
C)	werden bei mehreren kostenpflichtigen Personen grundsätzlich nach Massgabe der Verursachung auferlegt.
D)	werden anteilmässig unter den Kostenpflichtigen aufgeteilt, sofern sie nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.
E)	können schuldunfähigen Personen auferlegt werden.

5. Der strafprozessuale Freiheitsentzug...

A)	muss aufgehoben werden, wenn Ersatzmassnahmen das Ziel des Freiheitsentzugs ebenso gut sicherstellen können.
B)	ist keine Zwangsmassnahme.
C)	muss aufgehoben werden, wenn die gesetzliche bzw. vom Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist.
D)	umfasst Untersuchungs- und Sicherheitshaft.
E)	wird während eines Strafverfahrens grundsätzlich immer angeordnet.

6. Einvernahmen...

A)	sind parteiöffentlich.
B)	von Zeugen durch die Polizei sind gestattet, sofern sie durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei delegiert worden sind.
C)	können per Videokonferenz durchgeführt werden, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht möglich ist.
D)	beinhalten zwingend die Konfrontation des Opfers mit dem Täter.
E)	müssen wiederholt werden, wenn weder die Partei noch der Rechtsbeistand an der Beweisabnahme teilnehmen konnten und die betroffene Partei eine Wiederholung explizit verlangt.

7. Die Revision...

A)	ist ein subsidiäres Rechtsmittel.
B)	ist immer möglich.
C)	ist zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens geeignet, wenn nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft neue Tatsachen und Beweismittel entdeckt werden.
D)	kommt nur in Frage, wenn kein anderes Rechtsmittel oder kein anderer prozessualer Behelf mehr erhoben werden kann.
E)	ist nicht zur Anfechtung von Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft geeignet.

8. Die Berufung...

A)	ist ein devolutes Rechtsmittel.
B)	ist zur Anfechtung erstinstanzlicher Urteile im Sinn von StPO 80 I geeignet.
C)	kann beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Urteils mündlich angemeldet werden.
D)	eignet sich nicht zur Anfechtung von Nebenpunkten wie Kosten- und Entschädigungsfolgen.
E)	ist zur uneingeschränkten Anfechtung von Verfahren, welche lediglich Übertretungen als Gegenstand haben, geeignet.

9. Beurteilen Sie folgende Aussagen als richtig oder falsch:

A)	Aussichtslose Strafanzeigen werden von der Staatsanwaltschaft durch eine Nichtanhandnahmeverfügung erledigt.
B)	Zur Beurteilung der Zivilansprüche der Privatkläger müssen Beweiserhebungen zwingend während dem Strafverfahren erfolgen.
C)	Bei Antragsdelikten kann die Staatsanwaltschaft zu einer Verhandlung vorladen, mit dem Ziel einen Vergleich abzuschliessen.
D)	Die Observation beinhaltet die systematische Überwachung von Vorgängen in privaten Räumen.
E)	Strafanzeigen können anonym bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden.

10. Beurteilen Sie folgende Aussagen als richtig oder falsch:

A)	Die Überwachung von Fahrzeugen Dritter ist zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die beschuldigte Person das Fahrzeug des Dritten benützt.
B)	Werden die Ausstandsvorschriften verletzt, so ist die entsprechende Amtshandlung nichtig und muss zwingend wiederholt werden.
C)	Grundsätzlich sind strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen nur während eines laufenden Strafverfahrens zulässig.
D)	Wangenschleimhautabstriche zur Erstellung eines DNA-Profiles können durch die Polizei angeordnet werden.
E)	Untersuchungs- und Sicherheitshaft sollten in speziell dafür vorgesehenen Haftanstalten vollzogen werden.

Aufgabe 2 / Strafrecht BT II

Prof. Dr. S. Summers

ca. 35 % der Gesamtprüfung

Im Juli 2017 leaste Y einen Tesla Model X P100D im Wert von CHF 150'000.-. Der zugehörige Leasingvertrag sah vor, dass die Leasinggesellschaft bis zur vollständigen Abzahlung der Raten Eigentümerin des Autos bleibt. Y liess das Auto einige Tage unbenutzt stehen und verkaufte es dann für CHF 90'000.- an den erfahrenen Autohändler A. Dieser erklärte sich den günstigen Preis damit, dass er glaubte, Y sei ein reicher Mann, welcher das Auto aus einer Laune heraus gekauft habe und es nun schnell loswerden wolle. Unmittelbar nach dem Verkauf meldete Y bei der Stadtpolizei Zürich, dass der Tesla angeblich in Mailand gestohlen worden sei. Y dachte, sich durch sein Vorgehen von der Zahlung der Leasingraten entbinden zu können.

Etwas später erstattete Y bei der X-Versicherung (wo eine Vollkasko-Versicherung für den genannten Wagen bestand) unter Hinweis auf die vorgängig bei der Polizei erstattete Diebstahlanzeige eine Schadensmeldung und erklärte gegenüber der X-Versicherung auf einem ihm ausgehändigten Formular unterschriftlich, dass der fragliche Wagen gestohlen worden sei. Die X-Versicherung hatte Zweifel an der Richtigkeit des von A Gemeldeten, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zur Auszahlung irgendwelcher Leistungen durch die X-Versicherung kam.

Das schöne neue Auto auf dem Hof des A weckte zwischenzeitlich die Begierde des Informatikstudenten B. Schon lange hatte er an einem Programm getüftelt, um über eine Funkverbindung auf die Betriebssoftware von Tesla-Modellen und damit auch auf deren Schliessanlage zugreifen zu können. Eines Nachts begab er sich auf den Hof und startete sein Programm. Tatsächlich gelang es ihm, das Auto über die Funkverbindung zu entriegeln. Er öffnete die Fahrertür, hielt einen Moment inne und schloss sie wieder. B verriegelte das Auto und ging nachhause ins Bett.

Prüfen Sie Strafbarkeit von Y und B.



Merkblatt

Zürich, 03. September 2018

Kriminologie I vom Frühlingsemester 18: Multiple Choice Prüfung

Studierende, welche die Prüfung absolviert haben und Einsicht erhalten möchten, melden sich bitte bis spätestens 30. Oktober 2018 per E-Mail oder telefonisch beim Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie um einen persönlichen Termin zu vereinbaren.

Die Prüfungseinsicht findet während Bürozeiten an der Treichlerstrasse 10 (8032 Zürich) statt.

Kontakt

Tel. +41 44 634 30 45

E-Mail: Ist.schwarzenegger@rwi.uzh.ch

<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/schwarzenegger.html>